2. Wirkungen einer zulässigen Eingabe

Über die Wirkungen einer zulässigen Eingabe an den Staatsgerichtshof macht Art. 40 StGHG keine Angaben. Demzufolge treten im Wege des Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 2 Abs. 3a, Art. 46 und 47 Abs. 2 LVG die analogen Wirkungen ein, die eine zulässige Klagseinbringung im streitigen Zivilverfahren auslöst. Eine sinngemässe Anwendung der Zivilprozessordnung auf die Staatsgerichtshofverfahren hat immer auch die Besonderheiten des Verfassungsprozesses in Rücksicht zu stellen.³⁵

C. Wichtige Antragswirkungen

1. Gerichtsanhängigkeit und Streitanhängigkeit

Die Eingabe bzw. der Antrag leitet nicht nur das Verfahren ein, sondern bestimmt in gewissem Umfang auch die Verfahrensart. Er begründet die «Befassungskompetenz» des Gerichts.³⁶ Mit dem Einlangen des Antrags tritt Gerichtsanhängigkeit der an den Staatsgerichtshof herangetragenen Rechtssache ein. Anders als im deutschen Recht beginnt jedoch die Streitanhängigkeit (Rechtshängigkeit) nicht gleichzeitig mit der Gerichtsanhängigkeit.³⁷ Im liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht ist die Rechtssache erst dann streitanhängig, wenn der verfahrenseinleitende Schriftsatz dem Antrags- oder Beschwerdegegner ordnungsgemäss zugestellt ist,³⁸ weil die Staatsgerichtshofverfahren grundsätzlich streitige (kontradiktorische) Parteienverfahren sind. Die Streitanhängigkeit löst die üblichen prozess- und materiellrechtlichen Rechtsfolgen

³⁵ Vgl. dazu vorne S. 44; Stern, Staatsrecht, S. 1029 gibt zu bedenken, dass jede Heranziehung von Rechtsgrundsätzen aus der allgemeinen Prozessrechtslehre oder anderen Verfahrensordnungen nur zulässig ist, wenn den Eigentümlichkeiten der Verfassungsgerichtsbarkeit Rechnung getragen wird.

³⁶ Benda/Klein, S. 83, Rz. 184.

³⁷ Vgl. für Deutschland etwa Benda/Klein, S. 83, Rz. 184, wonach es für die Gerichtsund Rechtsanhängigkeit auf die Zustellung an andere Prozessbeteiligte nicht ankommt. Die Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht sind jedoch im Unterschied zu jenen vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof grundsätzlich nicht als streitige (kontradiktorische) Parteienverfahren ausgestaltet.

³⁸ Ausführlich zur Zustellung und zum Fortgang des Verfahrens hinten S. 610 ff.